Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 39. Freitag, den 26. September **1845.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Der Vorschrift gemäß sollen die Klassensteuer-Veranlagungs-Listen in der Zeit vom 14ten zum 19ten October aufgenommen werden. Da die Zeit hiezu heranrückt, so fordere ich die Wohllöblichen Verwaltungsbehörden, Dominien, Ortsvorstände und Bezirks-Erheber hiedurch auf, mit der Vorbereitung und Aufnahme gedachter Listen selbst, für das Jahr 1846, wozu nach meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 25. April v. J. in Nro. 18 pag. 89. ein neues Schema vorgeschrieben worden ist, indem mit der Steuer-Veranlagungs-Liste zugleich die Bevölkerungs-Verhältnisse nachgewiesen werden sollen, dergestalt vorzugehen, daß selbige zweifach, nebst der Zusammenstellung, ganz zuverlässig und vollständig gefertigt, bis zum 25. October c., bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. und executivischer Abholung, bestimmt hier eingehen. No. 124. JN.1058R.

Die auf die Anfertigung dieser Listen bezüglichen Vorschriften sind zwar den Behörden oftmals in Erinnerung gebracht, ich nehme jedoch Veranlassung, auf selbige hier nochmals aufmerksam zu machen und deren genaue Befolgung strenge anzuempfehlen:

1) Die Veranlagungs-Listen incl. Bevölkerungs-Nachweise werden überall nach der Ordnung der Hausnummer, dem Hauptgute, den dazu gehörigen Vorwerken und Etablissements, wie solches im vorigen Jahre geschehen, von den Ortsvorständen aufgenommen, von ihnen und zwei zuverlässigen Gemeinde-Gliedern der Richtigkeit wegen auf dem Titelblatte unterschrieben.
2) Der Aufnahme lassen die Orts-Vorstände eine Aufforderung an jeden Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, imgleichen die Familienhäupter, mit Hinweisung auf die gesetzliche Strafe, zu richtiger Angabe sämmtlicher Personen, nach Stand, Alter und Gewerbe, vorangehen, und suchen sich von der Richtigkeit der Angaben selbst Ueberzeugung zu verschaffen und fertigen hiernach die Bevölkerungs- und Veranlagungs-Listen an, und liefern sie bis zum 20. October c. an den betreffenden Bezirks-Erheber ab, der die Zusammenstellung von seinem ganzen Bezirk zu fertigen hat.
3) Bei der Einschätzung der Steuer sind die Allerhöchst genehmigten Klassificationsmerkmale und besonders die nachträglichen Bestimmungen vom 5. September 1821 (Gesetz-Sammlung pro 1821 pag. 154.) pflichtmäßig zum Grunde zu legen, wonach jeder Steuerpflichtige genau nach seinen Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen besteuert werden soll.
4) In die Rubrik „Anmerkung" sind alle diejenigen Bemerkungen aufzunehmen, welche das Muster vorschreibt und wodurch die Verhältnisse der Censiten vollständig dargethan werden. Bei den Grundbesitzern ist der Landbesitz nach culmischem Maaß in allen

Feldern, auch ist dabei der auswärtige Landbesitz nach Angabe des Flächeninhalts und Orts, und bei den Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden, die Gewerbesteuer anzugeben, und darf in den Bauer-Ortschaften, die nach dem Muster vorgeschriebene, am Schlusse der Liste zu ziehende Balance nicht fehlen. Sind Grundstücke verpachtet, dann muß die Pachtsumme sowohl beim Verpächter als Pächter vermerkt werden.

5) Ohne genügende und motivirte Gründe dürfen die bestehenden Veranlagungs-Sätze willkürlich nicht verändert werden. Wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen gehören zur ausführlichen Erörterung, und sind in den Listen zur weitern Bestimmung zu vermerken.

6) Bei den 60 Jahr alten steuerfreien Personen in der letzten Steuerstufe ist zu bemerken, wenn selbige schon im vorigen Jahre frei waren: Schon pro 1844 frei vide Nro. Bei den hinzugekommenen 60 Jahr alten Personen sind die Taufscheine oder sonstigen Zeugnisse über das Alter beizufügen. Eben so ist mit Strenge darauf zu halten, daß 16 Jahr alte Personen besonders in der letzten Steuerstufe nicht als unter 16 Jahr aufgeführt, und selbstständig sich ernährende Verwandte nicht zum Haushalte gezählt werden. Keine Person, sie mag steuerfrei oder steuerpflichtig, über oder unter 16 Jahr alt sein, ist in den Veranlagungs- und Bevölkerungslisten auszulassen.

7) Die Formulare haben gegen die Veranlagungs-Liste pro 1845 eine Abänderung in der Art erlitten, daß dazu größeres Format verwendet wird, wodurch es möglich wird, die bisherigen Einlage-Bogen zu entbehren.

Der Druck ist auf groß Median-Maschienenpapier erfolgt und können die Formulare gegen 15 Sgr. pro Buch, beim Steuer-Erheber, Kreisschreiber Krosch in Empfang genommen werden. Auch werden dieselben in der Kanterschen Hofbuchdruckerei in Marienwerder zu haben sein.

8) Von den Landarmen-Beiträgen ist eine besondere Nachweisung ortschaftsweise nach dem bekannten Schema, mit den Klassensteuer-Veranlagungs-Listen gleichzeitig hier einzureichen.

Uebrigens darf

9) gegen die nachrichtlichen Vermerke Lit. A und B auf dem Titelblatte der Musterliste nicht gefehlt werden, welches bisher größtentheils geschehen ist.

So wie endlich

10) zwischen der Angabe auf dem Titelblatte und bei den einzelnen Grundbesitzern, keine Verwechselung des culmischen mit dem preußischen Maaß stattfinden. Da wo pro 1845 der Grundbesitz nicht nach preußischem, sondern nach culmischem Maaß angegeben worden, kann es auch pro 1846 dabei verbleiben, doch muß alsdann auf dem Titelblatte der Liste das Wort preußisch weggestrichen und culmisch darüber geschrieben werden. Das Acker- und Gartenland welches die Eigenkäthner besitzen, darf nicht weggelassen werden.

Ich empfehle bei dem ganzen Geschäft die größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit.

Thorn, den 18. September 1845.

No. 125. JN. 9648. Der bisherige Marktflecken Podgurz ist gemäß des von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Mai c. genehmigten, von den Königl. hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 30. Juni c. bestätigten Statutes, wieder in die Reihe der Städte aufgenommen werden, und verbleibt nur in Ständischer Beziehung im Stande der Landgemeinden. Thorn, den 25. September 1845.

Nach der Rückgewähr der von dem Bromberger Kreise zur diesjährigen Landwehr-Kavallerie-Uebung gestellten Pferde, sollen zwanzig derselben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. No. 126. JN. 9501.

Es ist hierzu Termin auf

den 8. October d. J.

auf dem Brunnenplatze in Bromberg anberaumt wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Thorn, den 19. September 1845.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Landraths-Amts Culm hat die Milzbrandkrankheit unter dem Rindvieh in Adl. Steinort bei Ostromecko aufgehört und ist deshalb die dieserhalb verfügte Sperre aufgehoben. No. 127. JN. 9606.

Thorn, den 23. September 1845.

Am 7. d. M. sind dem Waldwärter David Weh in Gronowo aus einem verschlossenen Kasten in seiner Wohnung folgende Sachen als: No. 128. JN. 9518.

1) ein neuer feiner grüntuchner Jägerrock mit schwarzknöchernen Knöpfen und mit grünem Parchend gefuttert,
2) ein schon getragener grautuchner Rock, mit von demselben Tuche bezogenen Knöpfen, mit blauem Nanquin gefuttert,
3) eine schwarze englischlederne Weste mit weißen Knöpfen,
4) eine neue grautuchne Weste, noch nicht getragen und ohne Knöpfe,
5) ein Paar weißgestreifte Sommerhosen,
6) sieben Hemden ungezeichnet,
7) eine lange Pfeife

gestohlen worden.

Dieses Diebstahls ist der Tischlerlehrling Robert Ebert aus Spital, Inowraclawer Kreises gebürtig, welcher an dem Tage als der Diebstahl verübt worden, seinen Lehrherrn, der mit dem Weh in einem Hause wohnt, heimlich verlassen hat, dringend verdächtig. Der p. Ebert ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, starke Lippen, Backenbart und Schnurbart im Entstehen, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden ersuche ich auf die gestohlenen Sachen und den ꝛc. Ebert zu vigiliren und im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Thorn, den 20. September 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Termine zum Verkaufe von Brennholz in kleinen Quantitäten an weniger bemittelte Bewohner der Umgegend werden für das erste Winterquartal an folgenden Tagen abgehalten:

1. Für die Reviere Czierpitz, Wygodda, Rudak und Kutta
am 7. u. 21. October, am 4. u 18. November, am 2. u. 16. December.

Im Hause des Kaufmanns Herrn von Praetzmann zu Podgurz.

Die Gutsbesitzer und Gutspächter, so wie Inhaber Holzconsumirender Gewerbe und Händler werden zum Mitbieten in diesen Terminen nicht zugelassen.

Czierpitz, den 13. September 1845.

Der Königliche Oberförster.

Es sollen aus dem Einschlage des vergangenen Winters nachstehende trockene Brennhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

aus dem Belaufe Czierpitz
550 Klaftet Kiefern-Kloben.

Hierzu steht Termin auf

Dienstag den 21. October

Morgens 10 Uhr in dem Hause des Herrn von Praetzmann in Podgurz an.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß das Holz zur freien Concurenz für Jedermann ausgeboten wird. Die Licitations-Bedingungen sind die Gewöhnlichen. Es wird nur noch bemerkt, daß der dritte Theil des gethanen Gebots als Angeld im Termin bezahlt werden muß. Der betreffende Forstschutzbeamte ist angewiesen, das zu verkaufende Holz in den nächsten 8 Tagen vor dem Termin örtlich vorzuzeigen.

Czierpitz, den 13. September 1845.

Der Königl. Oberförster.

Es aus sollen dem Einschlage des vergangenen Winters nachstehende trockene Brennhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

1. aus dem Belauf Wygodda
260 Klafter Kiefern-Kloben und 50 Knüppel,
2. aus dem Belauf Rudack
83 Klafter Kiefern-Kloben 41 Knüppel,
3. aus dem Belauf Kutta
100 Klafter Kiefern-Kloben und 60 Knüppel.

Hierzu steht Termin auf

Dienstag den 7. October

Morgens 10 Uhr im Hause des Herrn von Praetzmann zu Podgurz an.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß des Holz zur freien Concurenz für Jedermann ausgeboten wird. Die Licitationsbedingungen sind die Gewöhnlichen. Es wird nur noch bemerkt: daß der dritte Theil der gethanen Gebote im Termin als Angeld bezahlt werden muß. Die betreffenden Forstschutzbeamten sind angewiesen, das zu verkaufendeHolz in den nächsten 8 Tagen vor dem Termin örtlich vorzuzeigen.

Czierpitz, den 13. September 1845.

Der Königliche Oberförster.

Die wegen zwecklosen Herumtreibens von Seiten der Magistrats-Behörde in Thorn hieher dirigirte Magd Marianna Bialoblocka, wurde, da sie hier keine heimathlichen Rechte hat, mittelst Reiseroute vom 30. August c. an das Königl. Landraths-Amt nach Inowraclaw gewiesen, wo elbst sie aber noch bis jetzt nicht eingetroffen ist.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf die rc. Bialoblocka gefälligst zu vigiliren und sie im Betretungsfalle hieher zu verweisen.

Podgurz, den 15. September 1845.

Der Magistrat.

(Hierzu eine Beilage.)